

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

-----

GUTACHTEN 32.960/2

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG  
DES STAATSRATES

-----

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 29. Januar 2002 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Aufhebung des königlichen Erlasses vom 26. Februar 1965 zur Festlegung der Ämter des nationalen Unterrichts- und Kulturministeriums mit denen eine kostenlose Zu[r]verfügungstellung einer Wohnung einhergeht", abzugeben, hat am 6. März 2002 folgendes Gutachten abgegeben :

### Untersuchung des Entwurfs

Der entworfene Erlaß zielt darauf ab, den königlichen Erlaß vom 26. Februar 1965 zur Festlegung der Ämter des nationalen Unterrichts- und Kulturministeriums, mit denen die kostenlose Zurverfügungstellung einer Wohnung einhergeht, aufzuheben. Nur Artikel 1, Absatz 1, Nrn. 1, 2 und 3, und Artikel 2 bis 10 dieses Erlasses sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar, da die anderen Bestimmungen des Artikels 1 dieses Erlasses Einrichtungen betreffen, die anderen Teilgebieten oder der Föderalbehörde unterstehen. Die beabsichtigte Aufhebung bezieht sich deshalb nur auf die erstgenannten Artikel und gilt gegebenenfalls nur für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

In den betreffenden Artikeln wird die kostenlose Zurverfügungstellung von Wohnungen für bestimmte Personalmitglieder von Unterrichtseinrichtungen vorgesehen : diese Artikel betreffen das Besoldungsstatut dieser Personalmitglieder und sind demzufolge wesentliche Bestimmungen.

Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats jedoch bereits mehrmals <sup>(1)</sup> wiederholt hat, ist aber die Zuständigkeit, die wesentlichen Aspekte des Unterrichtswesens hinsichtlich dessen Organisation, Anerkennung und Bezuschussung zu regeln, seit dem 1. Januar 1989 (Datum des Inkrafttretens von Artikel 17, § 5, der Verfassung, jetzt Artikel 24, § 5, der Verfassung), dem Dekretgeber vorbehalten <sup>(2)</sup>.

---

<sup>(1)</sup> Siehe neulich noch das am 9. Januar 2002 abgegebene Gutachten 32.563/2 über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate und zur Abänderung verschiedener Ministerialerlasse vom 31. März 1971 zur näheren Bestimmung der erforderlichen Befähigungsnachweise für bestimmte Ämter in bestimmten Unterrichtseinrichtungen, deren Unterrichtssprache Deutsch ist".

<sup>(2)</sup> Was das in Artikel 24, § 5, der Verfassung verankerte Gesetzmäßigkeitsprinzip betrifft, siehe X. DELGRANGE und C. NIKIS, "L'exigence de légalité en matière d'enseignement : la jurisprudence de la Cour d'arbitrage et du Conseil d'État relative à l'article 24, § 5, de la Constitution", *Administration publique*, 3/2000, S. 203; B. STEEN, "Het legaliteitsbeginsel in onderwijsaangelegenheden (art. 24, § 5, G.W.) : een stand van zaken", *T.O.R.B.*, 2000-2001/5-6, S. 347.

Außerdem ist der Erlaß, dessen Aufhebung der Entwurf beabsichtigt, durch den durch das Gesetz vom 15. Dezember 1986 bestätigten königlichen Erlaß Nr. 456 vom 10. September 1986 abgeändert worden.

Daraus ist zu schließen, daß die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht zuständig ist, den o.a. königlichen Erlaß vom 26. Februar 1965 aufzuheben, da für diese Aufhebung ein Dekret erforderlich ist.

-----

Die Kammer setzte sich zusammen aus

|            |                 |                                       |
|------------|-----------------|---------------------------------------|
| den Herren | Y. KREINS,      | Kammervorsitzender,                   |
|            | P. LIÉNARDY,    | Staatsräte,                           |
|            | J. JAUMOTTE,    |                                       |
|            | F. DELPÉRÉE,    | Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung, |
|            | J. KIRKPATRICK, |                                       |
| Frau       | B. VIGNERON,    | Kanzler.                              |

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn L. JANS, beigeordnetem Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter des Aufsicht von Frau W. WOGEL, Auditor,übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN